

Finanzamt Neukölln, Thiemannstr.1, 12059 Berlin

Herrn
Mark Petzhold
Alt-Buckow 29
12349 Berlin

ID-Nr: 56 811 239 040
Aktenzeichen/
Steuernummer: **16 / 469 / 02316 FE12**
Bearbeiterin: Frau Horn
Dienstgebäude: Thiemannstr. 1
12059 Berlin
Zimmer: 339
Telefon: 030 9024-160
Direktwahl: 030 9024 - 16375
E-Mail: poststelle@fa-neukoelln.verwalt-berlin.de
Datum: 18.01.2019

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Mark Petzhold
Alt-Buckow 29
12349 Berlin

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 16 / 469 / 02316
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE303744151

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Verkehrsverbindungen
S-Bahn S41, S42 Sonnenallee
Bus M41, 171 Hertzbergplatz

Sprechzeiten
Montag und Freitag 8 – 13 Uhr
Donnerstag 11 – 18 Uhr und
nach Vereinbarung
Sprechzeiten Infozentrale
Montag, Dienstag, Mittwoch
8 - 15 Uhr;
Donnerstag 8 - 18 Uhr;
Freitag 8 - 13:30 Uhr

Kreditinstitut
IBAN
BIC

Berliner Sparkasse
DE94 1005 0000 6600 0464 63
BELAEBEXXX

Internet
Telefax

www.berlin.de/sen/finanzen
030 9024-16900

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 17.01.2022.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

18.01.2019

(Datum)



(Unterschrift)
(Horn, StOS)



Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt Neukölln schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.